



2. Ergänzung zum Brandschutznachweis 19B0225-G1-H1

Zum Bauvorhaben

„Campus Ost, Sportcampus Neubau
Schwimm- und Dreifachsporthalle, Sport-
betriebsgebäude mit Vereinsgaststätte,
Haus für Kinder, Dienstwohnung und Tief-
garage, Sanierung Bezirkssportanlage“

Bauherr*in

Landeshauptstadt München, Baureferat -
Hochbau H31
Berg-am-Laim-Straße 47
81660 München

Entwurfsverfasser*in

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auftraggeber*in

Landeshauptstadt München, Baureferat -
Hochbau H31
Berg-am-Laim-Straße 47
81660 München

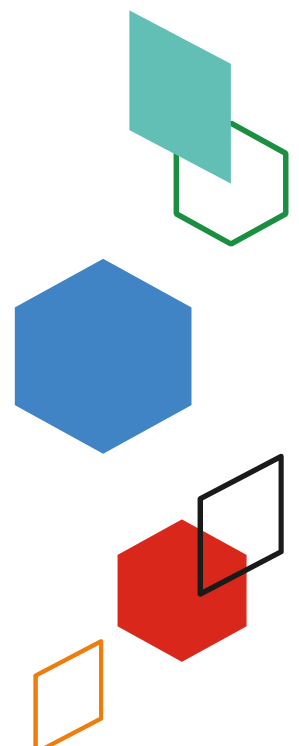
Auftragnehmer*in

hhpberlin
Ingenieure für Brandschutz GmbH
Otto-Ostrowski-Straße 5
10249 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]

Bearbeiter*in

Dipl.-Ing. Architekt Oliver Kampmann
Dipl.-Ing. Michael Grunert





Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Beurteilungsgrundlagen	4
3	Ergänzung zum Brandschutznachweis	5
3.1	Zu Ziffer 5.6 - Rettung von Personen mit motorischen bzw. sensorischen Einschränkungen	5
3.2	Zu Ziffer 6.3 – Außenwände Dachgeschoss.....	6
3.3	Zu Ziffer 6.11.1 – Außenwände offener Gang, 2. OG Sporthalle	8
3.4	Zu Ziffer 6.9.2 – Treppenraum TRH 1.1, Außenwand im 1. OG.....	9
3.5	Zu Ziffer 6.12.1 – Leibungsbekleidungen im Treppenraum TRH 2	11
3.6	Zu Ziffer 6.13.2 – Leitungsanlagen, Lüftungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle / Treppenraum TRH 2.2	12
4	Liste der Abweichungen	13
5	Schlussbetrachtung	13



1 Anlass und Aufgabenstellung

Von der Landeshauptstadt München, Baureferat - Hochbau H31 wurden wir mit der Erarbeitung einer 2. Ergänzung zum Brandschutznachweis 19B0225-G1-H1 vom 24.11.2021 für das Bauvorhaben „Campus Ost, Sportcampus Neubau Schwimm- und Dreifachsporthalle, Sportbetriebsgebäude mit Vereinsgaststätte, Haus für Kinder, Dienstwohnung und Tiefgarage, Sanierung Bezirkssportanlage“ beauftragt.

Die Erarbeitung dieses Dokumentes erfolgt unter Beachtung der unter Ziffer 3 des geprüften Brandschutznachweises /BSN_2021/¹ aufgeführten Beurteilungs- und Rechtsgrundlagen, sowie der unter Ziffer 2 im vorliegenden Dokument aufgeführten, weiteren Beurteilungsgrundlagen.

Zu dem geprüften Brandschutznachweis /BSN_2021/ wurde bereits eine 1. Ergänzung erstellt (/BSN_2021_1.ER_2022/).

Das vorliegende Dokument stellt einen bautechnischen Nachweis dar. Über die Zulässigkeit von Abweichungen kann nur die genehmigende Behörde entscheiden.

Die Aussagen im vorliegenden Dokument beruhen auf den geführten Abstimmungen mit den Planungsbeteiligten, insbesondere Bauherr*in, Entwurfsverfasser*innen und Fachplaner*innen, sowie auf der vorgelegten Objektplanung.

Im vorliegenden Dokument werden die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen benannt. Sofern aufgrund des Baunebenrechts, technischer Regeln etc. weitergehende Anforderungen gestellt werden, so sind diese durch den jeweiligen Fachplaner festzulegen. Andere Bereiche des öffentlichen Rechts, beispielsweise das Baunebenrecht in Form des Arbeitsstättenrechts und des Gewerberechts, sowie versicherungstechnische Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

¹ Kurzbezeichnung. Zur Erklärung siehe unter Ziffer 2



2 Beurteilungsgrundlagen

Folgende Beurteilungsgrundlagen wurden, zusätzlich zu den unter Ziffer 3 des Brandschutznachweises 19B0225-G1-H1 aufgeführten Beurteilungsgrundlagen (Rechtliche Grundlagen, Planungsunterlagen), für die Erarbeitung dieses Dokumentes angewendet.

Kurzbezeichnung	Titel	Datum
/Baugenehmigung_2022/	Baugenehmigung Fehwiesenstr. 115 - 117 - Campus Ost, Sportcampus - Neubau einer Schwimm- und Dreifachsporthalle, Sportbetriebsgebäude mit Vereinsgaststätte, Haus für Kinder, Dienstwohnung und Tiefgarage sowie Sanierung einer Bezirkssportanlage, Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-23231-32	18.08.2022
/BSN_2021/	Brandschutznachweis 19B0225-G1-H1 zum Bauvorhaben „Campus Ost, Sportcampus - Neubau einer Schwimm- und Dreifachsporthalle, Sportbetriebsgebäude mit Vereinsgaststätte, Haus für Kinder, Dienstwohnung und Tiefgarage sowie Sanierung einer Bezirkssportanlage“, hhpberlin	24.11.2021
/VBSN_2021/	Visualisierter Brandschutznachweis, Anlage 1 zu /BSN_2021/	24.11.2021
/Protokoll_BD_/10	Besprechungsprotokoll P10, aufgestellt durch hhpberlin	14.10.2024
/BSN_2021_1. ER_2022/	1.Ergänzung zum Brandschutznachweis /BSN_2021/, einschließlich Visualisierung (Grundriss 2. OG), hhpberlin	10.02.2022
/DIN 18516-4/	DIN 18516-4: Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Einscheiben-Sicherheitsglas	02.1990
/DIN 14675-1/	DIN 14675-1: Brandmeldeanlagen – Teil 1, Aufbau und Betrieb	01.2020
/VDI_6017/	VDI-Richtlinie 6017: Aufzüge, Steuerungen für den Brandfall	10.2024
/Ansicht N_Gebäudefuge/	Ausbau Ansicht Nord Kita/Schwimmbad CAO_H1_ARC_5_AN_NK_2900_02_P, [REDACTED] Index 2	01.07.2024
/Skizze_AP/	Skizze zur Ausführungsplanung, [REDACTED] Mail von [REDACTED] [REDACTED] vom 14.07.2023	14.07.2023
/DP_Leibungen_TRH 2/	Detailplanung Leibungsbekleidung Treppenraum TRH 2, Detailnummern: 5241 und 5226, [REDACTED] brandschutztechnisch bewertet durch hhpberlin am 10.10.2024	10.10.2024
/Schnitt A-A/ /Schnitt D-D/	Genehmigungsplanung, CaO_H1_ARC_4_SC_AA_014_00_V, Schnitte A-A und D-D, [REDACTED] [REDACTED]	03.11.2021
/DP_5203/	Detailplanung, Nr. 5203, [REDACTED] [REDACTED]	10.09.2024



Kurzbezeichnung	Titel	Datum
/DP_5282/	Detailplanung, Nr. 5282, [REDACTED]	10.09.2024

3 Ergänzung zum Brandschutznachweis

Im Folgenden werden Änderungen und Konkretisierungen, die sich aus dem Planungsfortschritt ergeben haben, in Bezug auf die jeweiligen Ziffern des genehmigten Brandschutznachweises 19B0225-G1-H1 beschrieben und bewertet.

3.1 Zu Ziffer 5.6 - Rettung von Personen mit motorischen bzw. sensorischen Einschränkungen

Gemäß /BSN_2021/ stehen die Aufzüge im Brandfall nicht zur Verfügung, sodass Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sich in sichere Bereiche begeben müssen und auf fremde Hilfe angewiesen sind (s. unter Ziffer 5.6 /BSN_2021/).

Dies ist auch weiterhin so geplant.

Zur Erklärung: eine verlängerte Betriebszeit im Brandfall gemäß /VDI_6017/ ist für den Sportcampus nicht umsetzbar, da das Gebäude nicht mit einer automatischen BMA nach /DIN 14675-1/ (Kategorie 1, Vollschutz) ausgestattet wird. Diese Ausstattung wird für eine verlängerte Betriebszeit im Brandfall vorausgesetzt.

Es wird jedoch mit aktueller Planung für die Feuerwehr die Möglichkeit vorgesehen, die Aufzüge für Evakuierungsfahrten nutzen zu können.

Die Aufzüge werden mit einer Brandfallsteuerung und Rauchschaltern im Bereich der Fahrschachttüren ausgestattet und bei einer Branddetektion über die Rauchschalter oder bei einer Brandmeldung über die vorhandenen nichtautomatische Brandmelder außer Betrieb gesetzt. Die Wiederinbetriebnahme der Aufzüge und die dafür erforderliche Übersteuerung der Brandfallsteuerung erfolgt ausschließlich durch die Münchener Feuerwehr, über Schlüsselschalter mit Profilzylindern des Münchener Feuerwehrschießsystems.

Für den Evakuierungsbetrieb der Aufzüge wird zudem eine sichere Stromversorgung vorgesehen, so dass der Evakuierungsbetrieb auch bei gleichzeitigem Stromausfall möglich ist. Vom Betreiber wurde festgelegt, dass die sichere Stromversorgung für mindestens 20 Evakuierungsfahrten ausgelegt wird².

Es handelt sich bei der zuvor beschriebenen Möglichkeit zur Wiederinbetriebnahme der Aufzüge um ein Evakuierungskonzept auf Wunsch des Betreibers, welches über die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen hinausgeht.

Die Evakuierung von Personen mit eingeschränkter Mobilität kann bis zum Eintreffen der Münchener Feuerwehr weiterhin nur organisatorisch, z.B. über Evakuierungsstühle etc., erfolgen und ist im Rahmen der Brandschutzordnung zu regeln.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das zuvor beschriebene Evakuierungskonzept.

² Gemäß Mail vom LHM Baureferat Hochbau 31 vom 25.02.2025: Abstimmungsergebnis mit dem Betreiber, dem Referat für Bildung und Sport (RBS), vom 24.02.2025

3.2 Zu Ziffer 6.3 – Außenwände Dachgeschoss

Gemäß /BSN_2021/ und Art. 26 (2) /BayBO/ müssen nichttragende Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, sind jedoch aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind.

Die Außenwände im Dachgeschoss / 2. Obergeschoss der Sporthalle und der Schwimmhalle werden größtenteils in Holzbauweise errichtet (s. Abbildung 1). Sie sind nichttragend und werden konstruktiv so mit dem Dachtragwerk verbunden, dass Lasten in das Dachtragwerk eingeleitet werden.

An das Dachtragwerk werden keine Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt. Durch die konstruktive Abhängigkeit vom Dachtragwerk können die Außenwände im Dachgeschoss demnach nicht als raumabschließende Bauteile *feuerhemmend* sein.

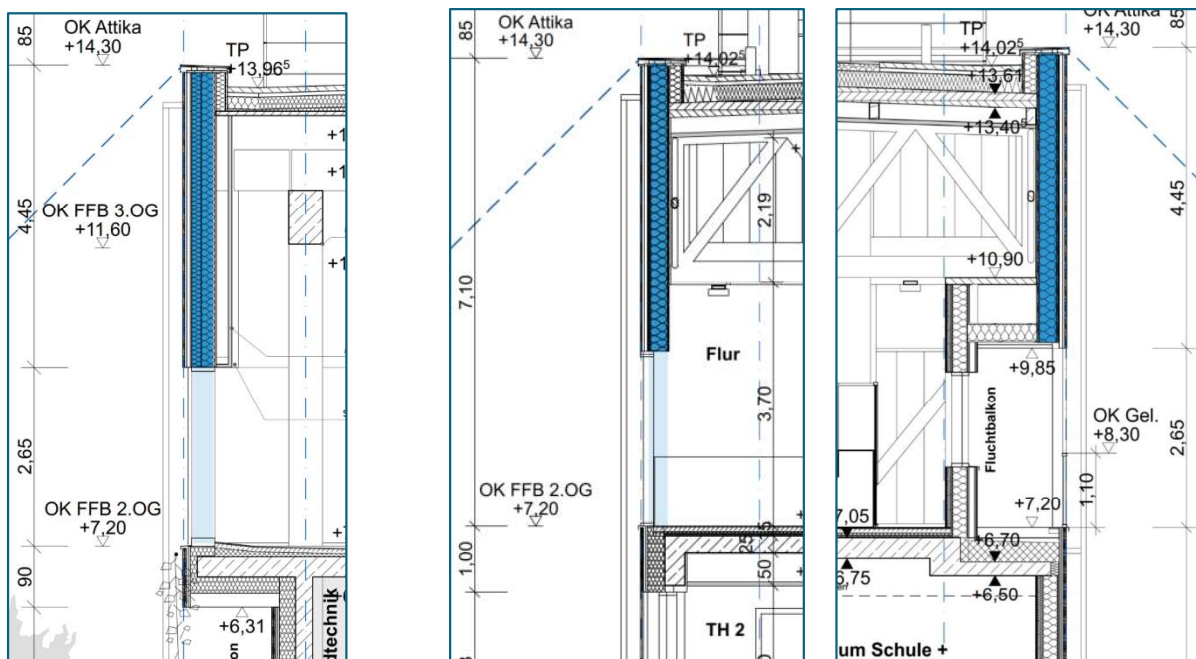


Abbildung 1 links: Schwimmhalle, Auszug aus /Schnitt A-A/, mittig und rechts: Sporthalle, Auszug aus /Schnitt D-D/

blau markiert: Außenwände in Holzbauweise und mit konstruktiver Verbindung zum Dachtragwerk (dunkelblau: opake Wandelemente als Holzkonstruktion in Bauweise von raumabschließend feuerhemmenden Bauteilen, hellblau: Fensterband aus Klarglas mit vertikalen Holzpfosten (Schwimmhalle, links) bzw. Profilbauglas (Sporthalle, mittig))

Der obere, opake Wandbereich wird als Holzbaukonstruktion in raumabschließend feuerhemmender Bauweise mit nichtbrennbarer Dämmung geplant (s. Abbildung 1). Bauweise meint hier im konkret vorliegenden Fall, dass die Außenwände in sich als feuerhemmende Bauteile geplant werden, aber auf eine Standfestigkeit von 30 Minuten verzichtet wird.

Der untere Wandbereich wird als umlaufendes Fensterband, teilweise aus Klarglas (Schwimmhalle, s. Abbildung 2 links) und teilweise aus Profilbauglas (Sporthalle, s. Abbildung 2 rechts), geplant. Ausgenommen davon ist der offene Gang entlang der Sporthalle (s. Abbildung 1 rechts und vgl. nachfolgende Ziffer 3.3).

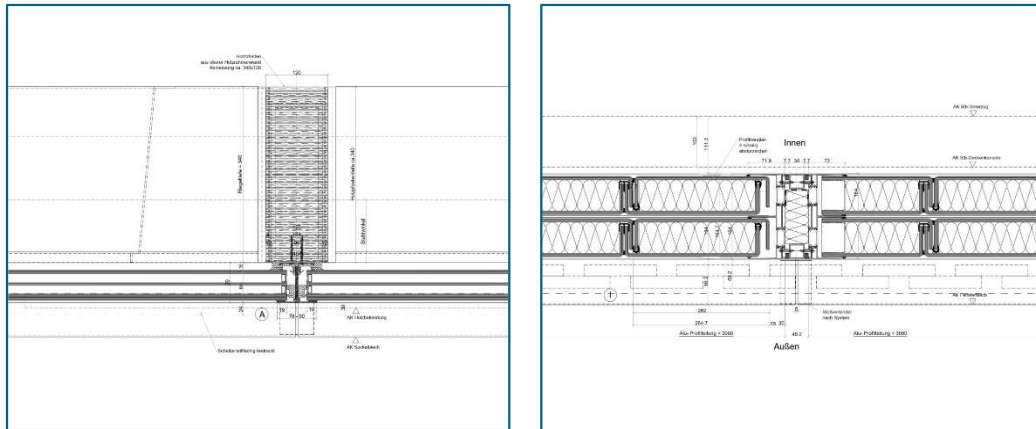


Abbildung 2 links: /DP_5203/ (Schwimmhalle), rechts: /DP_5282/ (Sporthalle)

Im Bereich der Sporthalle werden die oberen, opaken Holzwände als eine vom Dachtragwerk abgehängte Konstruktion ausgeführt (s. Abbildung 1, mittig und rechts). Im Bereich der Schwimmhalle werden die Holzpfosten der oberen, opaken Holzwände konstruktiv bis auf die untere Geschossdecke geführt und dienen im unteren Wandbereich als Pfosten für den Anschluss der Verglasungen (s. Abbildung 1, links und s. Abbildung 2, links).

Für die unteren, verglasten Wandbereiche bestehen keine Anforderungen an den Feuerwiderstand, da es sich hier grundsätzlich um nichtbrennbare Außenwandkonstruktionen handelt. Auch die unteren, verglasten Wandbereiche der Schwimmhalle können, trotz brennbarer vertikaler Holzpfosten, brandschutztechnisch als grundsätzlich nichtbrennbar bewertet werden, da die Holzpfosten, analog zu Fensterrahmen, lediglich lineare Bauteile innerhalb der verglasten Fläche darstellen und sich in der Ebene der Verglasung ausschließlich Aluminium-Profile befinden, die im Wesentlichen nichtbrennbar sind.

Für den oberen, opaken Wandkonstruktionen aus Holz bestehen hingegen die Anforderungen an eine raumabschließend *feuerhemmende* Ausbildung. Wie oben beschrieben, wird dieser Wandbereich jedoch aufgrund der konstruktiven Abhängigkeit vom Dachtragwerk lediglich in der *Bauweise* von raumabschließend feuerhemmenden Bauteilen ausgebildet. Dies stellt eine Abweichung dar.

Abweichung 2. ER - 1 Abweichung von Art. 26 (2) /BayBO/ - Ausbildung von brennbaren Außenwänden im 2. Obergeschoss und Dachgeschoss in lediglich raumabschließend feuerhemmender Bauweise.

Begründung 2. ER - 1 Es bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die zuvor genannte brennbare Ausbildung des oberen Teils der Außenwände, da

- *diese durch ihren Aufbau die raumabschließende Anforderung in ihrer Fläche erfüllen und sich diese Bauweise lediglich in den Anschlussbedingungen von den Anforderungen abweicht und einer Brandausbreitung im Bereich der Außenwände damit dennoch hinreichend vorgebeugt wird,*
- *die Hallen das oberste Geschoss bilden und somit keine Brandausbreitung in ein darüber liegendes Geschoss stattfinden kann,*
- *das Gebäude mit einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage mit nichtautomatischen Brandmeldern ausgestattet ist, so dass während der Betriebszeiten eine frühzeitige Alarmierung des Gebäudes und eine frühzeitige Brandmeldung zur Dienststelle der Feuerwehr möglich ist und*

- das Gebäude mit einer Höhe von 7,20 m nur geringfügig die Grenze von der Gebäudeklasse 3 zur Gebäudeklasse 5 überschreitet und für ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 keine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Außenwänden besteht.

3.3 Zu Ziffer 6.11.1 – Außenwände offener Gang, 2. OG Sporthalle

Wie unter Ziffer 3.2 beschrieben, werden die Außenwände im Bereich der Sporthalle lediglich in *Bauweise* von raumabschließend feuerhemmenden Bauteilen ausgebildet.

Davon ausgenommen sind die Außenwände des offenen Ganges entlang der Sporthalle (s. Abbildung 3).

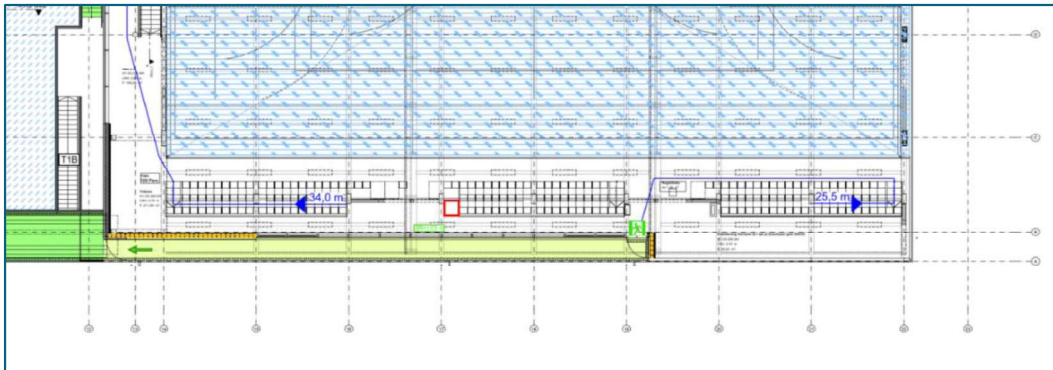


Abbildung 3 Auszug aus /VBSN_2021/, 2. Obergeschoss mit Darstellung des offenen Ganges entlang der Sporthalle

Da Rettungswege über den offenen Gang geführt werden, müssen diese Außenwände als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein und den Raumabschluss zum Schutz des offenen Ganges, vor allem im Bereich der Brüstung, für 30 Minuten gewährleisten.

Die Außenwände des offenen Ganges werden konstruktiv von den Außenwänden getrennt, welche mit dem Dachtragwerk konstruktiv verbunden sind (vgl. Ziffer 3.2) und werden statt dessen in ihrem oberen Wandbereich mit feuerhemmenden Verbindungselementen an feuerbeständige Stahlbetonstützen verankert, welche rückseits und entlang der Außenwand vorgesehen sind (s. Abbildung 4).

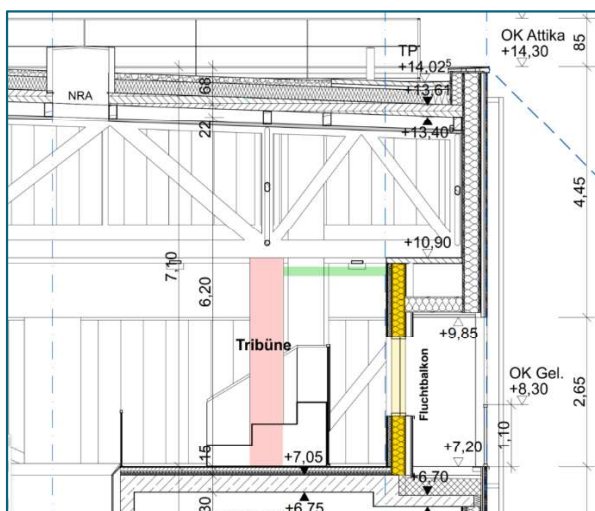


Abbildung 4 Auszug aus /Schnitt A-A/ – orange: Wand entlang des offenen Ganges (hellorange: Bereich Fensterband), rot: feuerbeständige Stahlbetonstützen, grün: feuerhemmende Verbindungselemente

Innerhalb der Außenwand verlaufen senkrechten Holzpfeiler in Wandhöhe und somit auch im Bereich des mittigen Fensterbandes. Diese Holzpfeiler werden konstruktiv auf einen Abbrand von 30 Minuten bemessen.

Für den unteren Wandanschluss im Sockelbereich werden die Anschlussbedingungen der technischen Baubestimmungen für raumabschließend feuerhemmende Bauteile eingehalten.

Für die zuvor beschriebenen Konstruktion ist, beispielsweise durch die Tragwerksplanung, der Nachweis der erforderlichen Standsicherheit im Brandfall für einen Zeitraum von 30 Minuten zu erbringen.

Die zuvor beschriebene Planung ist aus brandschutztechnischer Sicht geeignet, den Schutz des offenen Ganges für 30 Minuten gewährleisten.

3.4 Zu Ziffer 6.9.2 – Treppenraum TRH 1.1, Außenwand im 1. OG

Bei dem Treppenraum TRH 1.1 besteht die Problematik einer möglichen vertikalen Brandbeanspruchung der großflächig verglasten Treppenraum-Außenwand im 1. Obergeschoss durch Räume im Erdgeschoss, die sich unterhalb des Treppenraumes befinden (Windfang und Elternwartebereich, s. Abbildung 5).

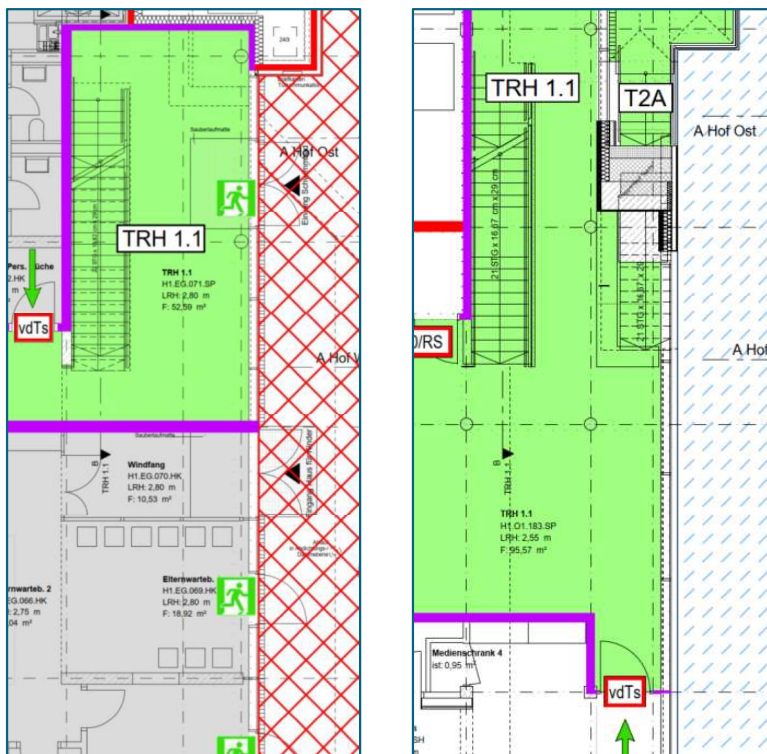


Abbildung 5 Auszug aus /VBSN_2021/ - links: Ausschnitt EG mit Windfang und Elternwartebereich, rechts Ausschnitt 1. OG Treppenraum

Der Treppenraum TRH 1.1 hat unterschiedliche Abmessungen innerhalb der Geschosse und die Außenwände des Treppenraumes sind zudem räumlich nach oben hin zurückgestaffelt angeordnet (s. Abbildung 6).

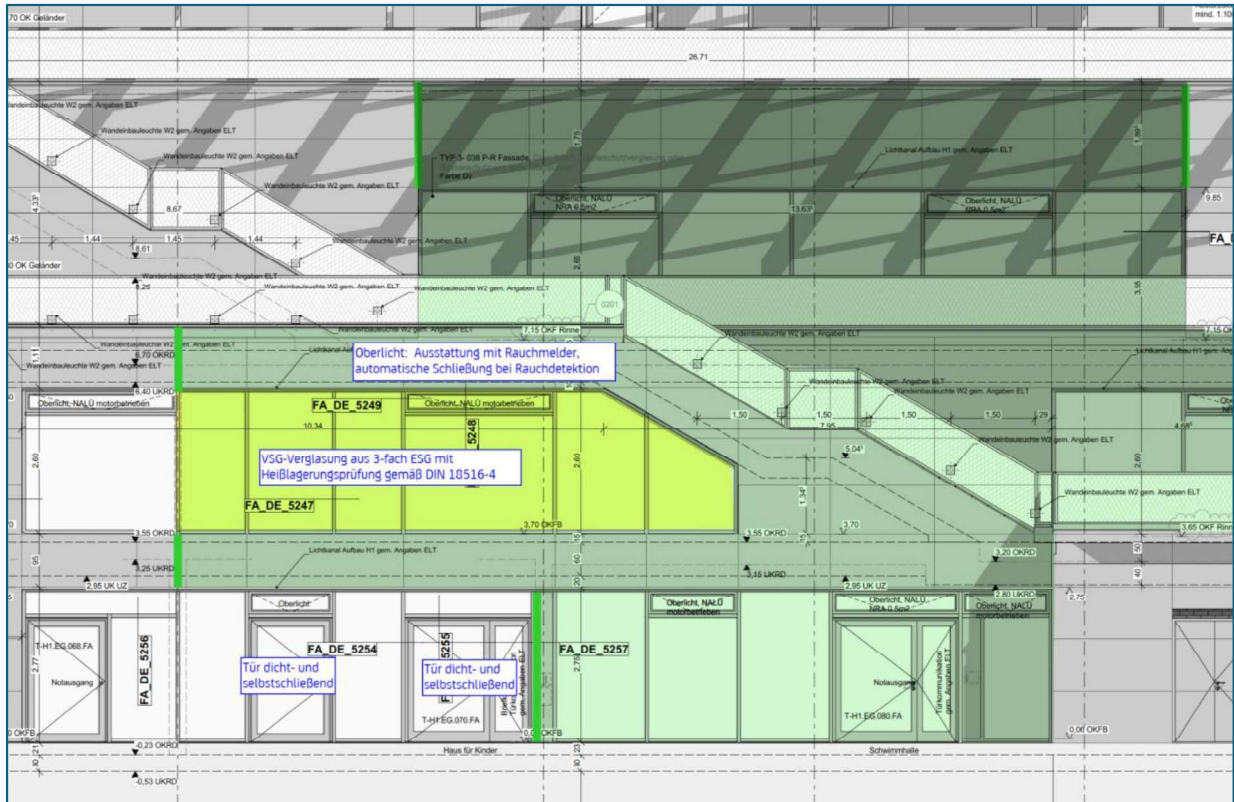


Abbildung 6 Auszug aus /Ansicht N_Gebäudefuge/ mit farblicher Darstellung der Lage des Treppenraumes TRH 1.1 (grün), der Rückstaffelung der Geschosse (grau abgedeckt) und der beschriebenen Verglasung im 1. OG (gelbgrün)

Die Problematik einer möglichen vertikalen Brandbeanspruchung besteht, durch die zurückgestaffelten Geschosse, nur für die Verglasung des 1. Obergeschosses (s. Abbildung 6, gelbgrün dargestellt), da sich die im Erdgeschoss darunter befindlichen Räume in der gleichen Ebene wie die Verglasung des notwendigen Treppenraumes liegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Verglasung des Treppenraumes TRH 1.1, wenn

- die Verglasung als Verbund-Sicherheitsglas (VSG) aus 3-fachem Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) ausgebildet wird, welches einer Heißlagerungsprüfung gemäß /DIN 18516-4/ unterzogen wurde,
- geplante Öffnungsabschlüsse in dieser Verglasung mit automatischen Rauchmeldern so ausgestattet werden, dass bei einer Rauchdetektion eine automatische Schließung des Öffnungsabschlusses erfolgt und
- die unterhalb der Verglasung im Erdgeschoss liegenden Türen (Windfang und Elternwartebereich) als dicht- und selbstschließende Türöffnungsabschlüsse ausgebildet werden.

3.5 Zu Ziffer 6.12.1 – Leibungsbekleidungen im Treppenraum TRH 2

Der Treppenraum TRH 2 verläuft vom Erdgeschoss bis in das 1. Obergeschoss (s. Abbildung 7). In diesem Treppenraum sind brennbare Leibungsbekleidungen aus Holz im Bereich der Verglasungen geplant.

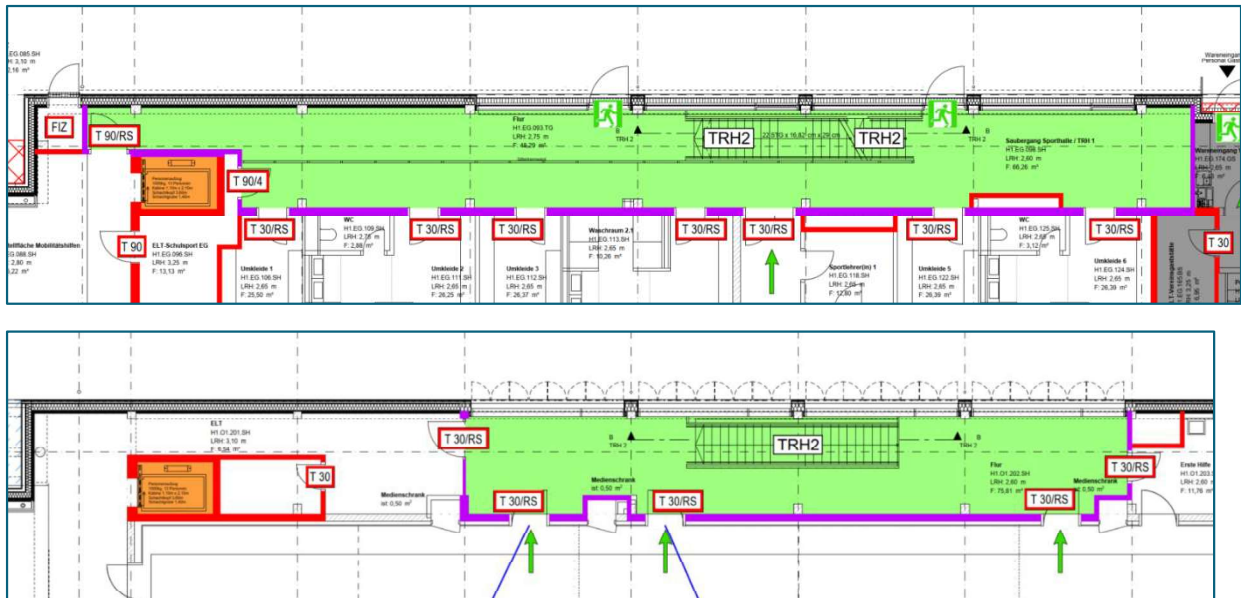


Abbildung 7 Auszug aus /VBSN_2021/, Treppenraum TRH 2, Erdgeschoss (oben), 1. Obergeschoss (unten)

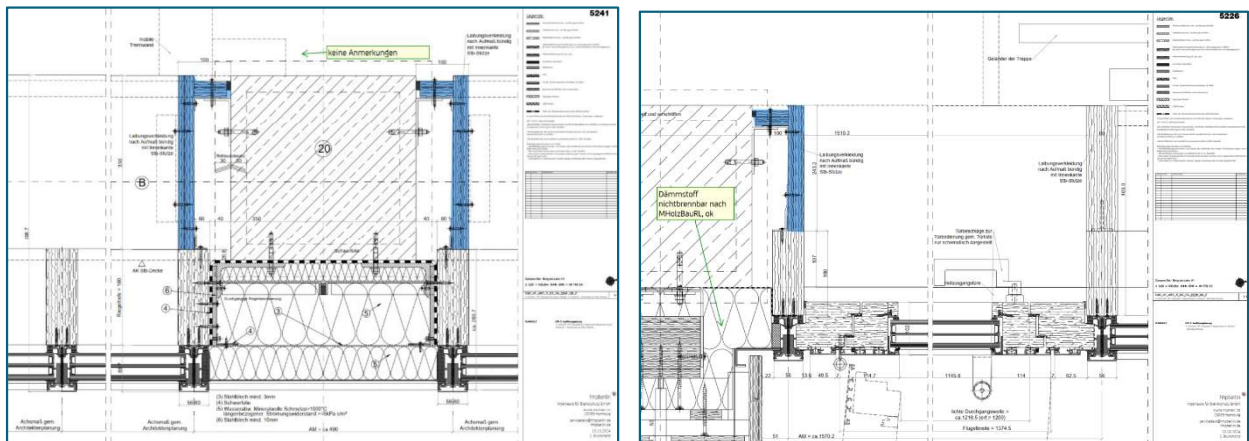


Abbildung 8 Auszug aus /DP_Leibungen_TRH 2/, Grundrisse mit Darstellung von Pfosten-Riegel-Fassade (Holz-Aluminium-Konstruktion) und Leibungsbekleidung aus Holz (blau markiert)

Die geschlossenen Bereiche der Außenwände des Treppenraumes werden in feuerhemmender Holzständerbauweise ausgeführt (vgl. /VBSN_2021/ unter Ziffer 6.9.2 und Abweichung 9).

Die verglasten Flächen sind als Pfosten-Riegel-Konstruktion in Holz-Aluminium Bauweise vorgesehen. Gegen diese Ausführung mit Pfosten und Riegeln aus Holz bestehen keine Bedenken, da diese, analog zu Fensterrahmen, lediglich lineare Bauteile innerhalb einer verglasten Fläche darstellen und sich in der Ebene der Verglasung ausschließlich Aluminium-Profile befinden, die im Wesentlichen nichtbrennbar sind.

Die brennbaren Leibungsbekleidungen sind umlaufend um die verglasten Flächen geplant, jeweils entlang der seitlichen Leibungen sowie im Sturz- und Brüstungsbereich (s. Abbildung 8).

Gemäß Art. 33 (5) Nr. 1 /BayBO/ müssen Bekleidungen in notwendigen Treppenräumen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die geplanten Leibungsbekleidungen stellen somit eine Abweichung dar.

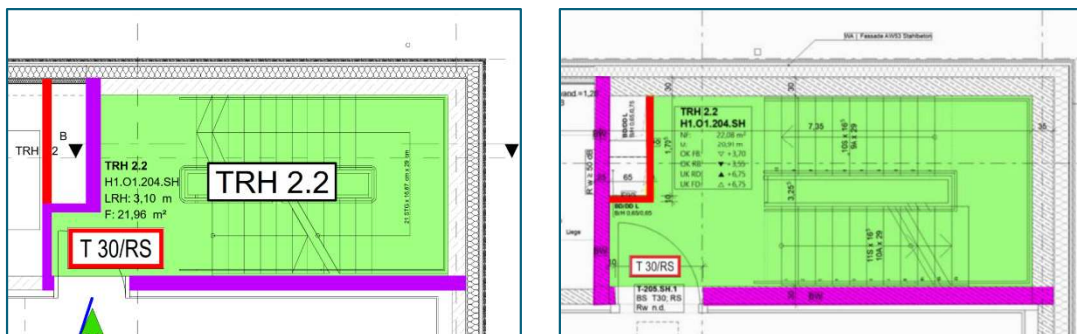
Abweichung 2. ER - 2 Abweichung von Art. 33 (5) Nr. 1 /BayBO/ - brennbare Bekleidungen in einem notwendigen Treppenraum

Begründung 2. ER - 2 Es bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die geplanten brennbaren Leibungsbekleidungen im Treppenraum TRH 2, da

- *die Bekleidungen auf die Leibungen der Verglasungen beschränkt sind und, da die übrigen Wand- und Deckenbekleidungen nichtbrennbar und die Bodenbeläge im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss ebenfalls nichtbrennbar³ ausgeführt werden, nicht mit einer Brandausbreitung innerhalb des notwendigen Treppenraumes gerechnet werden muss.*

3.6 Zu Ziffer 6.13.2 – Leitungsanlagen, Lüftungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle / Treppenraum TRH 2.2

Für den Treppenraum TRH 2.2 hat sich gegenüber dem geprüften /VBSN_2021/ die Planungsänderung ergeben, dass der an den notwendigen Treppenraum ursprünglich angrenzende Installationsschacht nunmehr innerhalb des notwendigen Treppenraumes geplant ist (s. Abbildung 9).



*Abbildung 9 links: Auszug aus /VBSN_2021/, Treppenraum TRH 2.2 (1. OG)
rechts: geänderte Planung, /Skizze_AP/, Treppenraum TRH 2.2 (1. OG)*

Dagegen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, da der Installationsschacht mit feuerbeständigen Schachtwänden ausgeführt wird und damit die Nutzung des notwendigen Treppenraumes als Rettungsweg im Brandfall gemäß Art. 38 (2) /BayBO/ ausreichend lang möglich ist.

Für die Leitungs- und Lüftungsanlagen sind die Anforderungen der /LAR/ bzw. /LÜAR/ zu beachten. Die Wände des notwendigen Treppenraumes werden nicht bis unter die Dachhaut geführt, der notwendige Treppenraum 2.2 erhält statt dessen einen raumabschließenden oberen Abschluss in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes (feuerbeständig). Die Wände des Installationsschachtes können oberhalb des oberen Treppenraumabschlusses als nichtbrennbare Schachtwände ausgeführt werden, wenn der Installationsschacht in der Ebene des oberen Treppenraumabschlusses, gemäß Ziffer 6.13.2 /BSN_2021/, feuerbeständig geschottet wird.

³ Nach Angabe [REDACTED] Mail vom 13.03.2025



4 Liste der Abweichungen

Abweichung 2. ER - 1	Abweichung von Art. 26 (2) /BayBO/ - Ausbildung von brennbaren Außenwänden im 2. Obergeschoss und Dachgeschoss in lediglich raumabschließend feuerhemmender Bauweise.....	7
Abweichung 2. ER - 2	Abweichung von Art. 33 (5) Nr. 1 /BayBO/ - brennbare Bekleidungen in einem notwendigen Treppenraum.....	12

Schlussbetrachtung

Das vorliegende Dokument stellt die 2. Ergänzung zum Brandschutznachweis /BSN_2021/ für das geplante Bauvorhaben „Campus Ost, Sportcampus Neubau Schwimm- und Dreifachsporthalle, Sportbetriebsgebäude mit Vereinsgaststätte, Haus für Kinder, Dienstwohnung und Tiefgarage, Sanierung Bezirkssportanlage“ dar und bewertet einzelne Planungsänderungen unter Zugrundelegung der unter Ziffer 2 aufgeführten Grundlagen, sowie unter Beachtung der unter Ziffer 3 des geprüften Brandschutznachweises /BSN_2021/ aufgeführten Grundlagen.

Die Abweichungen vom Bauordnungsrecht sind benannt und im Text begründet. Unter Berücksichtigung der anlagentechnischen Ausstattung des Gebäudes, der baulichen Gegebenheiten sowie der in diesem Dokument genannten Maßnahmen bestehen gegen die Planungsänderungen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

30.05.2025

Qualitätssicherung

Dipl.-Ing. Michael Grunert

Sachverständige*r für vorbeugenden Brandschutz

Dokumentenersteller*in

Dipl.-Ing. Architekt Oliver Kampmann

Sachverständige*r für vorbeugenden Brandschutz